

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-34-OA-2014-105		
Federführend: Ordnungsamt	Status: öffentlich Datum: 17.07.2014 Verfasser: Bettina Spiegelberg		
Beschluss über die Fischereiordnung der Gemeinde Neuenkirchen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss über die Fischereiordnung der Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Fischereiordnung der Gemeinde Neuenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

Anlagen:

Fischereiordnung der Gemeinde Neuenkirchen

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat entschieden, das Fischereirecht auf dem Tiefsee (Gemarkung Ihlenfeld, Flur 1, Flurstück 7) selbst auszuüben.

Auf der Grundlage des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Landesfischereigesetz / LFischG M-V) v. 13. April 2005 (GVOBL. M-V S. 153) und der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung/ BiFVO M-V) v. 15. August 2005 (GVOBL. M-V S. 423), zuletzt geä. durch VO v. 27.01.2011 (GVOBL. S. 153) wird folgende Fischereiordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fischereiordnung gilt nur für das in o.g. Gemarkung und Flur liegende Gewässer, im Nachfolgenden als Tiefsee bezeichnet.

§ 2 Inhalt der Fischereibefugnis

Die Fischereibefugnis beinhaltet das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg- Vorpommern, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere anzueignen, zu hegen und zu pflegen.

§ 3 Fischereiausübungsbefugnis

Die Fischereiausübungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Gemeinde kann diese Befugnis auf einzelne Personen, die im Besitz eines Fischereischeines sind, übertragen.

§ 7 des Fischereigesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern ist anzuwenden.

Dazu werden von der Gemeinde an berechtigte Personen Angelberechtigungsscheine ausgegeben.

Angelberechtigungsscheine sind personengebunden und nicht übertragbar.

Die Gemeinde Neuenkirchen erteilt Angelberechtigungsscheine nur an Bürger der Gemeinde Neuenkirchen.

§ 4 Fischereierlaubnisgebühr

Diese Fischereierlaubnisgebühr ist für die Hege und Pflege des Gewässers zweckgebunden zu verwenden.

Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührensatzung zur Fischereiordnung geregelt.

Die Angelberechtigung ist während der Sprechzeiten **im Amt Neverin, Fachbereich Ordnung und Sicherheit / Gewerbe** erhältlich.

§ 5 Fischereiordnungshüter

Zur Einhaltung und Kontrolle dieser Fischereiordnung kann die Gemeinde, unabhängig von den anderen Kontrollorganen nach § 24 des Landesfischereigesetzes M-V, Kontrollbefugte berufen, die sich durch einen Kontrollausweis legitimieren müssen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Fischereiordnung werden nach § 26 des Landesfischereigesetzes M-V und § 12 der Binnenfischereiordnung M-V geahndet.

§ 7 Beziehungen zu anderen Rechtsbestimmungen

Die Festlegung in den fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteile dieser Fischereiordnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fischereiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ritschel
Bürgermeister

- Siegel -

beschlossen am: